

Wassersportverein Bad Tölz e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Wassersportverein Bad Tölz e. V.
2. Sein Sitz ist Bad Tölz. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind Gelb-Schwarz.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V.. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Allgemeiner und besonderer Zweck

1. Der Verein besteht aus den Sparten Schwimmen und Triathlon.
2. Zweck des Vereines ist, das gesundheitsfördernde Schwimmen zu üben, das sportliche Schwimmen zu betreiben, den Leistungssport zu fördern, Nichtschwimmern das Schwimmen zu lehren, sowie die sportliche Kameradschaft zu pflegen. Die Sparte Triathlon beinhaltet außerdem Radtraining, Lauftraining und Sportarten, die dem Training dienen.
3. Dieser Zweck soll erreicht werden insbesondere durch
 - regelmäßige Übungsstunden unter fachlich geschulter Leitung,
 - Schwimmkurse für Anfänger,
 - Durchführung von sportlichen Wettkämpfen und Teilnahme an solchen,
 - sinnvolle Jugendpflege,
 - Durchführung von gemeinschaftlichen Trainingslagern, Kursen und Vorträgen,
 - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern
4. Der Verein mit Sitz in Bad Tölz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Alle Einnahmen werden ausschließlich zur Förderung des Schwimmsportes, Triathlonsportes und der Jugendpflege verwandt. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Eine politische, konfessionelle und ethnische Bindung besteht nicht.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern. Die aktive Mitgliedschaft wird durch Eintritt in den Verein erworben. Aktive erwachsene Mitglieder können auf Antrag nach mindestens einjähriger aktiver Mitgliedschaft die passive Mitgliedschaft erhalten, sofern sie sich

nicht mehr als ausübende Mitglieder betätigen wollen. Über den Antrag auf passive Mitgliedschaft entscheiden der Vorsitzende und der Kassierer.

Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Verein oder den Schwimm-/Triathlonsport besondere Verdienste erworben haben. Ehrengeschäftliche und Ehrenmitglieder werden durch die Vorstandschaft ernannt, falls nicht die Mehrheit der Mitglieder gegen die Ernennung stimmt. Ehrengeschäftliche erhalten Sitz und Stimme in der Vorstandschaft.

Erwachsene Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendmitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, aber das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben. Die übrigen Mitglieder sind Kindermitglieder.

2. Eintritt

Für den Eintritt in den Verein ist schriftlich ein Aufnahmeantrag zu stellen. Der fällige Mitgliedsbeitrag wird vom Kassierer per Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Eintritt im zweiten Halbjahr wird nur der halbe Jahresbeitrag eingezogen. In den Folgejahren erfolgt der Einzug jährlich im ersten Quartal. Damit erwirbt der Antragsteller das Recht, die Übungsstunden des Vereins unentgeltlich zu besuchen, und erkennt die jeweils gültige Satzung an. Beginn der Mitgliedschaft ist der Erste des Monats, in dem der Beitrag entrichtet wird, jedoch nicht vor dem Termin der Antragsstellung. Die Vorstandschaft kann die Mitgliedschaft (Aufnahme) verweigern. Der Eintritt von Minderjährigen kann nur mit schriftlicher Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erfolgen.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jeweils zum Quartalsende erfolgen und ist mit eingeschriebenem Brief mindestens einen Monat vorher der Vorstandschaft mitzuteilen. Bei Minderjährigen ist der Austritt durch den gesetzlichen Vertreter mit eingeschriebenem Brief zu erklären. Bereits einbezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Der Ausschluss kann jederzeit erfolgen, wenn ein Mitglied

- mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung mehr als ein Quartal im Rückstand bleibt,
- Wiederholt den Anordnungen von Vereinsorganen und deren Beauftragten zuwiderhandelt.
- Die Interessen des Vereins grob verletzt.
- Gegen Anstand und Sitte verstößt.

Der Ausschluss ist durch die Vorstandschaft zu beschließen und dem Mitglied unter Bekanntgabe des Grundes schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch, bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe:

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- die Vorstandschaft,
- die Rechnungsprüfer.

2. Vorstandschaft:

Die Vorstandschaft besteht aus den geschäftsführenden und der erweiterten Vorstandschaft.

a) Die geschäftsführende Vorstandschaft setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden,
- den 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem 1. Kassierer,
- dem sportlichen Leiter und
- dem 1. Schriftführer.

Der Vorsitzende, sowie die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne § 26 BGB. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Die geschäftsführende Vorstandschaft, deren Mitglieder volljährig sein müssen, führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Die geschäftsführende Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sie ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder in anberaumter Sitzung anwesend sind.

b) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus:

- dem Spartenkassierer Triathlon,
- dem Jugendvertreter,
- dem 2. Schriftführer,
- dem Gerätewart und
- den Rechnungsprüfern.

c) Die Vorstandschaft ist dreimal im Geschäftsjahr sowie in wichtigen Angelegenheiten vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen. Beschlüsse der geschäftsführenden Vorstandschaft, die über die laufende Verwaltung hinausgehen, sind bei der nächsten Sitzung der Vorstandschaft zur Genehmigung vorzulegen. Bei fehlender Genehmigung sind die Beschlüsse rückgängig zu machen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer Mitglieder in anberaumter Sitzung anwesend sind. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Vorstandschaft kann weitere Personen zu Sitzungen einladen, die dort kein Stimmrecht haben.

d) Scheidet außerhalb der Mitgliederversammlung während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus der Vorstandschaft aus, so kann die Vorstandschaft ein Mitglied mit der Führung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen. Scheidet der Vorsitzende aus, so führt der stellvertretende Vorsitzende den Verein, der durch die Vorstandschaft dazu bestimmt wird.

3. Rechnungsprüfer:

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten 2 Rechnungsprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

4. Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Quartal des Jahres, spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der jeweiligen Tagesordnung von dem Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten schriftlich einzuberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung auf elektronischem Weg, z. B. per E-Mail. Die Einberufung ist in der dafür bestimmten Tageszeitung zu veröffentlichen. Die jeweilige Vorstandschaft ist bis zur Neuwahl kommissarisch beauftragt. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein stellvertretender Vorsitzender, kann im Bedarfsfall eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe des Grundes, bzw. Zweckes beantragt.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Eintragung aller anwesenden Mitglieder in die Anwesenheitsliste,
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der Vorstandschaft und der Rechnungsprüfer,
- c) Genehmigung des Kassenberichtes und Entlastung der Vorstandschaft
- d) Neuwahl der Vorstandschaft, der Rechnungsprüfer und gegebenenfalls einer Schlichtungskommission
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und evtl. Sonderbeiträge,
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen,
- g) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Sparten
- h) Beschlussfassung über Anträge und
- i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die unter c) und d) vorgesehene Entlastung und Neuwahl findet im Turnus von zwei Jahren statt. Zuwahlen sind in dem dazwischen liegendem Jahr vorzunehmen. Die Neuwahl ist durchgeführt, wenn mindestens die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder gewählt sind und die Wahl angenommen haben. Kommt eine Neuwahl nicht zustande, muss die Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der kommissarischen Führung des Vereines beauftragen, das verpflichtet ist, innerhalb von 6 Wochen eine Mitgliederversammlung (§ 4 (6) Abs. 1) einzuberufen. Wählbar sind anwesende erwachsene Mitglieder, sowie nicht anwesende erwachsene Mitglieder, falls schriftlich ihre Einwilligung vorliegt, durch Wahl mit verdeckten Stimmzetteln durch einfache Stimmenmehrheit. Wenn kein Widerspruch vorliegt, kann bei nur einem Wahlvorschlag die Wahl durch Zuruf erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich bis spätestens sieben Tage vorher bei einem der Vorsitzenden einzureichen. Bei einfacher Stimmenmehrheit sind Anträge angenommen, wenn nicht anders in dieser Satzung beschrieben.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen. Mitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr Stimmrecht, sofern sie im gesamten vorausgehenden Kalenderjahr Mitglied waren, mit Ausnahme von §§ 8, 11.

Die Interessen der Jugend-/Kindermitglieder ohne Stimmrecht werden durch den Jugendvertreter wahrgenommen. Die Bestimmung des Jugendvertreters kann von den Jugendmitgliedern bzw. den Eltern der Kindermitglieder in einer Eltern- und Jugendversammlung bestimmt werden.

Mit Genehmigung der geschäftsführenden Vorstandschaft können aktive Mitglieder durch Mehrheitsbeschluss Startrecht für Startgemeinschaften im Rahmen der Bestimmungen übergeordneter Verbände erhalten.

Der Vorstandschaft oder der Schlichtungskommission können schriftlich Wünsche und Beschwerden vorgetragen und zu Mitgliederversammlungen können schriftlich Anträge eingereicht werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Anspruch des Vereines auf die Erfüllung der bis zum Austritt bzw. Ausschluss bestehenden Beitragsverpflichtung bleibt unberührt.

Die Mitglieder haben sich bei Wahrnehmung ihrer Vereinsrechte nach den Bäder- oder Hausordnungen der vom Verein benutzten Bäder oder anderen Übungsstätten, sowie nach den Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane oder deren Beauftragten zu richten. Parteipolitische und konfessionelle Werbung ist im Verein nicht gestattet.

§ 7 Geschäftsführung und Geschäftsjahr

1. Die Geschäftsführung des Vereines obliegt den dazu bestimmten Organen und ggf. deren Beauftragten. Zu diesem Zweck kann eine Geschäftsstelle eingerichtet und/oder ein Geschäftsführer bestellt werden.
2. Dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem der stellvertretenden Vorsitzenden, obliegt neben den sonstigen gesetzlichen und in dieser Satzung festgelegten Rechten und Pflichten insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestätigung und Ausfertigung des Berichtes über die Mitgliederversammlung.
 - b) Leitung der Mitgliederversammlungen und Sitzungen der Vorstandschaft und Bestimmung der Rednerfolge.
3. Der Kassierer verwaltet das gesamte Vereinsvermögen und ist für die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung den Kassenbericht über das vergangene Geschäftsjahr und die Vermögensaufstellung des Vereins für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen.
4. Der sportliche Leiter organisiert und überwacht den Sportbetrieb des Vereins.
5. Der 1. Kassierer bearbeitet das Beitragswesen des Hauptvereins. Der Spartenkassierer Triathlon ist für die finanziellen Belange des Tölzer Triathlons verantwortlich. Der Abteilungshaushalt Triathlon unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Kassierer des Hauptvereins. Die Belege sind ihm zum Ende des Geschäftsjahres unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben, die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereins zu buchen.
6. Die Übungsleiter betreuen die Mitglieder bei den Übungsstunden.
7. Der Jugendvertreter ist für die Interessensvertretung der Kinder-/Jugendmitglieder ohne Stimmrecht im Verein zuständig.
8. Der Pressewart hält die Verbindung zu Publikumsorganen aufrecht und informiert diese über wesentliche Belange des Vereins.

9. Der Schriftführer ist für die Protokollführung bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zuständig. Er fertigt den Bericht über die Mitgliederversammlungen an und legt ihn der nach 2. für die Ausfertigung zuständigen Personen vor.
10. Der Gerätewart verwaltet die Gerätschaften.
11. Die Vorstandschaft kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen und Personen in die Ausschüsse berufen und abberufen.
12. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 8 Vereinsvermögen

Die finanziellen Mittel und das Vermögen des Vereins dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Kein Vorstandsmitglied darf durch übermäßig hohe Entschädigung besonders berücksichtigt werden. Verfügungen über Vereinseigentum mit Ausnahme von beweglichen Gegenständen geringeren Wertes bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2. trifft die Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Vorstandschaft oder von mindestens 1/10 der bei der Mitgliederversammlung Stimmberechtigten beantragt werden.

Solche Anträge sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einem Vorsitzenden einzureichen.

Sind Satzungsänderungen beantragt, so ist dies bei der Ladung zur Mitgliederversammlung als eigener Tagesordnungspunkt bekannt zu geben.

Über Änderungsanträge von mindestens fünf Stimmberechtigten aus der Mitgliederversammlung muss abgestimmt werden. Satzungsänderungen sind angenommen, wenn mindestens 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

§ 11 Haftung des Vereins

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen das Vereinsvermögen.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Versicherungsbedingungen der Sportunfallversicherung nur dann, wenn der Verbandsbeitrag bzw. Versicherungsbeitrag bezahlt ist. Eine etwaige Leistungsverweigerung des Unfallversicherers begründet keine Haftung des Vereins.

§ 12 Auflösung des Vereines

Über die Auflösung des Vereines entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie ist hierzu nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der volljährigen Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit infolge zu geringer Beteiligung ist die nächste, innerhalb vier Wochen durchzuführende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden volljährigen Mitglieder beschlussfähig.

Die Auflösung des Vereines bedarf der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden volljährigen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Tölz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Inkrafttreten der Satzung:

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Bad Tölz,

Die Eintragung beim Registergericht erfolgt im Jahre 1953

Wassersportverein Bad Tölz e.V.